



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

**COPEYEN... Gedruckt im Jahr 1649. {04.10.1649}
[14.10.1649] [xx.xx.1649]**

1649

I-1618

E 1649

29

COPEYEN

1. Schreibens an Römische Käyserliche Maje-
stät / von des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten
vnd Ständen nacher Nürnberg abgeordneten Herrn Räten/
Botschafften vnd Gesandten.

2. Erz-Herzoglichen Gesandtens / wieder der
Vestung Benselden Abtretung/ eingewandte
Protestation.

3. Vnd zwischen höchst- vnd hochgedachten
Herrn Chur-Fürsten vnd Stände Räten / Botschaff-
ten vnd Gesandten / mit den Königlichen Französischen Bevollmäch-
tigten auffgerichtete vnd vnterscribener Recess/ in Puncto des Fran-
ckenthalischen Temperaments zu besagtem Nürnberg ge-
gangen vnd

Gedruckt im Jahr 1649.

Allerdurchläuchtigster / Allergnädigster

Käyser vnd Herr / zc.

L Wer Käyserlichen Majestät wird sonder zweiffel von
dero diß Orths anwesenden Käyserlichen Herrn Plenpotenti-
arits/ so wohl aus vnserm an dieselbe vnterm 24. passato abgelassenem/
Ihro verhoffentlich nunmehr wohl vberbrachten Schreiben/ vntersündlich aller-
vnterschänigt referiret worden seyn/was sich diß Orths wegen der von der Cron
Spanien annoch infabenden Vestung Franckenthal / vnd deren von den Cro-
nen/ sonderlich aber Frankreich/ hiß zu solcher Evacuation begehrtet Assicura-
tion halber vor schwere Difficultäten erzeigen/ vnd welcher gestalt man a par-
te Chur-Fürsten vnd Stände des Heiligen Römischen Reichs / endlich die/ zu
solchem Ende ins Mittel gebrachte sequestration der Vestung Ehrenbreitstein/
bey Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz vor das zulänglichste expediens
trach,

erachtet/ vnd Ewere Kaysertliche Majestät vmb dessen allergnädigste Approba-
tion allerunterthänigst ersuchen vnd begeren.

Gleich wie nun wir/ zusöderist aber vnser gnädigste vnd gnädige Herren
Principalen/ Obern vnd Committenten der allerunterthänigsten Hoffnung
vnd Zuversicht geleben/ auch einigen zweiffel nicht machen/ Ewere Kaysertliche
Majestät werden in därmahliger fordersambster Erlangung der so hoch deside-
rirten universal Bvacuation vnd Exautoration nechst Vorbenennung bey
der anderer vorgeschlagenen/ Ewerer Kaysertlichen Majestät höchstlöblichem
Ers Hauße so wohl/ als gesamprem Heiligen Römischen Reich höchst präjudi-
cirlichen vnd gefährlichen Temperamentorum, wegen beyder Städte Hertz
brunn vnd Eoslang/ auch Ihrerseits solche Ehrenbreitsteinische sequestration,
vmb so viel mehr aller gnädigst belieben/ alldieweil hierdurch verschiedene Chur-
Fürsten vnd Stände des Heiligen Römischen Reichs alsobalden zu jhren nicht
weniger hoch importirenden Städte; Bestungen/ Land vnd Leuten wiederum
gelangen/ auch im vbrigen die Cron Frankreich/ zu fordersambster völliger Exe-
cution des Friedens verbinden/ vnd das Heilige Römische Reich der vollstän-
dige Beruhigung versichert wird/ berührte Bestung Ehrenbreitstein wenigstens
nicht einen als den andern weg/ bevorab bey noch/ zwischen Ihrer Churfürst-
lichen Gnaden zu Erier vnd dero Thumb Capitul obschwebenden schweren Diffe-
rentien, dem Heil. Römischen Reich zum besten wol verwahret/ vnd in eines ge-
reuen Churfür- sten Händen verbleibet/ dahingegen viel beschwerliche Inconve-
nientien vnd vermerckete Remora abgewendet werden: Also haben wir nicht
vnerlassen zu Erwinnung der Zeit/ vnd biß hochwolgedachte dero Herrn Plen-
potentiarij/ auch hierüber notwendige Instruction vnd Befehl erlangt haben
werden/ mit den Königlich Franckösischen Plenipotentiarijs/ vnd disfalls in
Handlung einzulassen/ auch ob schon im anfang die Werck/ wegen dero nach
Inhalt sub Lit. A beyliegender Abschrift vnd extradiren/ nicht wenig geschäff-
ten Protestation, etwas schwer schmerzen wollen/ gleichwol endlichen/ vermittel
Göttlicher Gnaden/ biß auff Ewer Kaysert. Majestät verhoffende allergnädigste
Ratification, vns mit denselben eines gewissen/ vnser/ ja auch dero Plenipoten-
tarien selbstens davor haltens/ Ewer Kaysertlichen Majestät vnd dem Heil. Rö-
mischen Reich/ zumahl vnpräjudicirlichen Reccessus, des Inhalts vergethene
massen Ewer Kaysertlichen Majestät/ ab dem Zwayten mit Lit. B. signirten
Copielichen Beschluß mit mehrer in Ihr allerunterthänigst referiren lassen thun
nc. 1.

Ersuchen vnd bitten demnach Ewere Kaysert. Majestät im Nahmen ob
höchst: hoch: vnd wolgedachter vnserer gnädigsten vnd gnädigen Herrn Principa-
pa,

palen/Obern vnd Commitirenten, wir allerunterthänigst vnd gehorsamst / die
geruhen in allergnädigster Erwegung/was dem Heil. Röm. Reich in particula-
ri aber obangeregter massen einem vnd andern Chur-Fürsten vnd Stände hier-
durch für grosser Nutz vnd Vortheil / dahingegen aber in längerer Entstehung
dessen vor vnwiederbringlich der Schaden vnd Nachtheil zu wachsen kan / auch ih-
ro solchen im Nahmen Chur-Fürsten vnd Stände abgehandeltten vnd subscri-
birten Recess, davon die Herrn Franckosen zu weichen/ oder in andere Condi-
ones, (es wolten dann Ewer Käyfl. Maj. ihnen nach der Herrn Schwedischen
Vorschlage Ehrenbreitsstein gleich so balden gang abtreten) zu willigen/ohne Zer-
rüttung des Hauptwerckes nicht vermöget werden können/allergnädigst beliebei-
vnd nicht allein dessen endlichen Vollziehung! / Ver mehr hoch: vnd wolgedach-
tendero Käyserl. Herrn Plenipotentiaris / nicht büßfichtigen allergnädigsten Be-
fehl zukommen zu lassen / sondern auch dero Commendanten auff mehrberührter
Bestung Ehrenbreitsstein / Daß er dieselbe / so balden verglichener massen von der
Eron Franckreich die präliminar Evacuation werckstellig gemacht wird / pari-
passu Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz in sequeltrum einräume/nöthi-
ge Ordre allergnädigst zu ertheilen.

Vnd machen wir vns einigen zweiffel nicht / es werden auff Ewer Käy-
serl. Majest. weitere Interposition vnd Instantz Ihrer Königl. Majest. zu His-
spanien/ nach gestalt dero durch ihren Obristen Hoffmeistern Don Lubo de Ha-
ro, Ewer Käyserl. Majest. Ambassadeurn/Marchelen de Charetto ertheiltten/
vns von dero Plenipotentiarien / per extractum communicirten hochrühm-
lichsten Erklärung / zu mehrer Bezeugung dero bis dato vielfältig contestirten
löblichsten Friedens Begierd/ berührte Bestung Franckenthal Ihrer Churfürstl.
Durchl. zu Heidelberg/ als rechtmässigem Herrn / unverlängt wiederumb resti-
tuiren, damit hierdurch die völlige Tranquillirung / zu des Heil. Röm. Reichs
Chur-Fürsten vnd Stände grosser obligation befördert / vnd daß die Bestung
Ehrenbreitsstein/ als ein so vornehmer RheinPost / in der Eron Franckreich händ-
den nicht kommen möge/ mit vnsern Herrn Principalen abwendt zu lassen/ von
selbsten gnädigst geneigt seyn.

Wir werden auch nicht ermanzen nomine Imperij höchstgedachte Ihre
Königliche Majestät / hierunter ebenmäßig in Schrifften unterthänigst zu
belangen / Ewere Käyserliche Majestät allerunterthänigst ersuchende vnd bitte-
tende / Sie geruhen wohlgemeldten dero Ambassadeurn am Königl. Hoffe
allergnädigst anzubefehlen / dem geliebten Vaterlande Teuscher Nation zum
Besten/ die verhoffende willfährige gnädigste Resolution zu sollicitiren, auch
an

an dero höchstermögendem Orth / gleich dero von Ihro hochrühmlichst beschehen / noch ferners sich so weit allergnädigst zu interponiren, damit ohne weitere höchstgefähr: vnd schädlichen Aufschub / solche Franckenhaltische Evacuation erhalten werden möge. Ein solches, neben dem, daß es Euer Kaysertlichen Majestät vmb dero hochlöblichem Erzhause / so wohl als dem ganzen Heiligen Römischen Reich zum besten gereicher / werden unsere gnädigste vmb gnädige Heeren Principalen Oberrn vñ Committentē, hinvieder vmb dieselbe nach möglichkeit allerunterhängigst zu demeriren vnvergesen bleiben / vnd wir thun dieselbe in aller vnuerhängigster Erwartung dero allergnädigsten willfährigen Kaysertlichen resolution, Götlicher Allmacht zu allen hohen Wohlstande vnuerhängigst emfahlen. Nürnberg den 4. 14. Octobris Anno 1649.

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten
vnd Stände anhero abgeordniete Räte
Botschafften vnd Gesandte.

Lit. A.

Ist des Erzhersoglichen vnd Churfürstlichen Eöllnischen Abgesandten Herrn Grafen von Fürstberg / als des Stifts Straßburg Thumbherrn / den Kaysertlichen eingeschickte Proclamation.

Qemnach man nun etliche Tage hero euserlich vernehmen müssen / Das der vnterm 14. dieses laufenden Monats per Dictaturam communicirter des ChurPfälzischen Abgeordneten ans diecht gebrachten Schriff / was gestalt an statt / daß die Vestung Franckenhat von der Eron Spanien noch nicht außgeräumet vnd restituiret / Seiner Churfürstlichen Durchläuchtigkeit Pfalz Heidelberg / die dem Stifte Straßburg ohnstreitig angehörige Vestung Benselden / so lang in Hand zugeben praten direct werde / mit vielen angehefften nachdencklichen Clausulen, Conditionen vnd anbegehret.

Sinemahien aber diß Postulat um nicht allein wieder alle Billigkeit / vnd den allgemeinen FriedenSchluß / sondern auch Chur-Fürsten vnd Stände selbst eigenes Versprechen / in mehrer Erweigung / das oberuantes Stifte vmb allgemainer Verubigung des Heiligen Römischen Reichs / vnd Wiederbringung des lieben Friedens willen / ja allein in favorem theils anderer Stände / bey dem FriedenSchluß ohne denen so viel daran gegeben / vmb zurück lassen müssen / da doch dieselbe zu diesem lang jährigen blutigen Kriege eben so wenig / als einige ihres Gleichen WirStände / einige Wisfach nicht gegeben / noch sich dessen weiter theil

heilhaftig gemacht / vnd dann aus dem Instrumento Pacis offenbahr / was so
wohl wegen dieser Bestung allbar disponiret, als auch vndergessen seyn muß/
was noch bey jüngster Verhandlung mit den Königlischen Französischen / vnter
diesen / vnter den Reichs Deputirten verabrebet worden / so wollen wir das veste
Vertrauen geschöpffet haben / es werden so wenig Ihre Käyserliche Majestät/
vnd die Hochlöbliche Cronen / als Chur Fürsten vnter Stände sohaner vnbilli-
ger / dem allgemeinen Friedensschluß zu wiederstreitenden Vntersetz : vnd gleich-
samb Verpfändung des Stifft Straßburgs Bestung denselben statt geb'n / son-
dern mehrers Ihrer Erz Herzoglichen Durchläuchtigkeit / Herrn Leopold Wil-
helmen / als Bischoffs etc. wie auch dei. : jungen Stifft / den allgemeinen Frie-
den / so wol als sich selbstn gebeyen zulass. / begehren / vnter befördern heiffen.
Auf allen vnderhofften wiederigen fall aber / wollen wir Krafft habenden Gewaltis
vnter Vollmachten / im Rahmen mehr höchstgedachter Ihrer Erzherzoglichen
Durchläuchtigkeit sampt dero Stifft auff's zierlichste dagegen protestirer, vnter
vnter alle rechtliche / vnter all zemeinen Friedensschluß einliche Mittel vorbehalten
haben.

Weichs denen hochlöblichen Chur Fürsten vnter Ständen des Heiligen
Römischen Reichs vnter also anfügen sollen. Nürnberg den 4. 14. Octobris 1649.

Lit. B:

Ist der Keuch / welcher in Puncto des Franckenthalischen Tempe-
raments / zwischenn des Heiligen Reichs Ständen / vnter den Königlischen
Französischen Herrn Abgesandten veraccordirer vnter unterschrieben /
hiernechst aus dem Lateinischen in das Teutsche vnter übersetzt worden /
wie folget :

Sie Sicherheit so wohl des Heiligen Römischen Reichs / als auch
der Cron Freyheit / solle im Rahmen des Reichs vnter der Französö-
sichen Cron die Bestung Ehrenbreitstein sequirirer, Ihrer Churfürst-
lichen Durchläuchtigkeit zu Wähng an statt eines Temperaments vor Francken-
thal (damit solcher jezgedachter Deth desto eher wieder in des Herrn Pfalzgraf-
sen Churfürstlichen Händen gelangen möchte) vnter geben werden / vnter von Ihrer
Churfürstlichen Durchläuchtigkeit : eine newe Garnison vnter einem Capitain /
so stark als dieselbe dem gemeinen Nutzen vnter Sicherheit es vorerträglich zu seyn
erachten werden / darinnen besteller werden / zumahl aber dahin trachten / daß die-
ser Capitain vnter seine vnterhabende Soldaten vnter das jenige Jurament, so sie
ihne

ihnen leisten sollen / auch schreyen müssen / daß sie besagte Vestung Ehrenbrei-
stein / falls in der vnten benannten Zeit / die Vestung Franckenhat nicht restituir-
et / oder erobert werden solte / Ihrer Königl. Majest. zu Franckreich; oder in ent-
scheidung dessen / dem Churfürsten zu Trier vnd selbigem ThumbCapitul / nach
aufweise des Instrumenti Pacis, ohnverzüglich / vnd ohne einlge Exception,
oder Vorwand aufgeben / vnd vberlassen wollen.

Damit man aber eine gewisse Zeit / inner welcher die Vestung Ehrenbrei-
stein dem Könige in Franckreich eingerümet vnd vbergeben werden solle / wissen
möge / so solle solche eine Jahresfrist seyn / wann nebüchen der König von
Spanien in die Neutralität mit dem Könige in Franckreich / wegen derer Drtzer /
vnd Provinzjen / so vermöge des Frieden Schlusses der Cron Franckreich gebüh-
ren / consentiren / vnd solches innerhalb 5. Monaten des Königs von Franck-
reich Gouvernatores vnd Bedienten zu Brysch / oder Philipsburg notificeret
werden wird. Solche Zeit aber solle ihren anfang nehmen von dem ersten Tage
da die Vestung Ehrenbreinstein evacuirt wird; Wann aber Spanien in solche
Neutralität nicht consentiren würde / so solle solche Zeit der sequetration bis
zum ersten Julij styl. nov. des nechstkünftigen Jahres sich erstrecken.

Nach deren Verfließung alsbalden vnd ohne allen Verzug mehr berühr-
te Vestung Ehrenbreinstein dem Könige in Franckreich extradiret vnd eingeräu-
met werden solle / mit dieser Condition, daß er solche Vestung zu Seiner / vnd
des Römischen Reichs Versicherung in dem Stande / wie er solche empfangen/
so lange behalten möge / bis Franckenhat dem Herrn Churfürsten Pfalzgraffen
würdtlich restituirt seye.

So balden aber dieses geschehen seyn wird / so solle selbige mit allem darin-
nen empfangenem Geschütze / Pulver / Armaturen vnd all andern / so darinnen
verhanden / dem Churfürsten von Trier vnd selbigem Thumb Capitul / nach auf-
weisung des Instrumenti Pacis, vnd eines Inventarij / so bey Vbergab des
Drths verfertigt werden solle / bey gutem Traw vnd Glauben / auch ohne einlge
Exception wieder vbergeben / vnd die Garnison ohne Verzug aufgeföhret wer-
den. Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten vnd Stände Gesandte
aber werden allen fleiß ankehren / damit die Vestung Ehrenbreinstein gleich balden
vnd zwar noch vor dem ersten Termino Evacuationis vberstandener massen
præliminariter geschehen / vnd Seiner Churfürstlichen Gnaden zu Wähjn v-
bergeben werden möge.

Dahingegen versprechen auch die Herrn Franckösischen Abgesandten / daß
zugleich auff einen Tag auch folgende Drtzer præliminariter evacuirt / vnd ih-
ren rechten Eigenthums Herrn von ihnen eingerümet werden solten: Wähjn &
Wt.

Bingen/ Gernersheimb/ Newstadt/ Friedelsheimb/ Oppenheimb/ Bacharach/
Deidesheimb/ Magdeberg/ Schomburg/ HohenRechberg/ Lawingen/ Erbach/
Hohenwiel/ Saarbrücken/ Lehnitz/ die Stadt vnnnd ganze Graffschafft Trum-
pelgart mit aller Zugehör.

Wann nun die Vestung Ehrenreiffstein der Königl. Majest. zu Franck-
reich eingeräumet werden solte/ so solle darinnen eine Guarnison von mehr nicht
als von 400. Mann sampt deren Officirern bestellet werden/ zu deren Verpfle-
gung die Stände des Reichs Monatlich 1000. Reichshaler aus der ChurRhei-
nischen Cassa zur Contribution hersehessen/ vnd durch den Churfürsten zu Maynz
bezahlen lassen wollen. Das vbrige aber/ so ei. anders zu Auffrichtung eines Ma-
gazins/ oder zur Fortification/ vnd sonst noch nöthig seyn wird/ solle der König
in Franckreich von dem Seinigen/ vnd ohne des Kaisers/ oder der Stände Be-
schwerden heben schaffen lassen.

Es sollen auch der Herrn Stände des Reichs Abgesandte/ so wohl an den
König von Franckreich/ als Spanien/ wie auch an den Herzog von Lothringen/
beweglich schreiben vnd Sie erinnern vnd bitten/ daß sie mit einigem Kriegslast/
oder anderer Beschwerde das Reich nicht beschweren/ vnnnd nicht gestatten/ daß
aus einigem Orthe/ den in ihrem Gewalt haben/ von einem/ oder andern Stan-
de die Contributiones exigiret vnd gefordert/ noch in denen Orthen/ so vermö-
ge des Friedens Schlußes der Cron Franckreich vberlassen/ vnd vnter ihrer Pro-
tection stehen/ wie auch bey anderen/ so den Ständen des Reichs zuständig seyn/
die geringste Hestilität verübet/ sondern Fried vnd Ruhe vnverbrüchlich obser-
viret vnd gehalten werden möge.

Falls aber diesem nicht nachgekommen werden/ sondern sich ein Wiedri-
ges ereignen solte/ so würden Sie die Stände nicht zu verdencken seyn/ wann Sie
beydes nach des Reichs Constitutionen/ vnd dem Instrumento Pacis gemäß
sich so quälte können/ vorsehen/ vnd den Feindlichen Widerstand thun.

Was sonst die jentigen Orther betrifft/ derer im Instrumento Pacis gedacht
wird/ daß solche zur Sicherheit des Reichs vnd der Cron Franckreich rathet vnd
geschlichtet werden sollen/ so werden selbige der in dem Friedens Instrument be-
wegen enthalten klaren disposition allerdings vorbehalten.

Die Königl. Majestät von Franckreich aber werden dargegen gleicher-
massen alles das jentige/ worzu Sie vermöge der Münster. vnnnd Ohnabrücki-
schen Pacification verbunden/ ohne Verzug vnnnd Wiederrede werck stellig ma-
chen.

Zu mehrer Bekräftigung dessen allen/ ist dieser Decess so wohl von denen
Kb.

Königlichen Französischen Herrn Plenipotentiarien / als auch von denen aus
 der Herrn Stände Abgesandten Mittel hierzu insonderheit Deputirten unter-
 schrieben / vnd mit ihrer allerseits Insiegeln versehen worden. So geschehen zu
 Nürnberg den 4. 14. Octobris Anno 1649.

(L.S.) De la Cour. (L.S.) Di Vandourt. (L.S.) Di Avangour.

(L.S.) Sebastian Wilhelm Wehl / (L.S.) Johann Georg Dexel / Ehur
 Ehur-Mähngischer Abgesand- Bayerscher Abgesandter.
 ter.

(L.S.) Johann Christoff Gögendör- (L.S.) Wolff Conrad von Thumbe-
 fer / Fürstlicher Bambergischer hirn / Fürstlich-Altenburgischer
 Abgesandter. geheimlicher Rath vnnnd Abge-
 sandter.

(L.S.) Augustus Carpizovius, Fürst- (L.S.) Johann Conrad Varnbüller /
 licher Altenburgischer Abgesand- Fürstlicher Würtembergischer
 ter. Abgesandter.

(L.S.) Polycarpus Heyland / Fürstlich- (L.S.) Johann Valthasar Schröder /
 cher Braunschweigischer Abge- Syndicus zu Colmar.
 sandter.

(L.S.) Tobias Ohlhafen von Schol- (L.S.) Johann Valthasar Schröder /
 lenbach / Nürnbergischer Rath Syndicus zu Colmar.
 vnd Abgesandter.

(L.S.) Johann Jacob Frisch / Syn-
 dicus zu Heylbrunn.

E N D E

